

# Gemeinde Biebergemünd

## Flächennutzungsplan, 12. Änderungsplan

---

### U m w e l t b e r i c h t

**planungsbüro für städtebau**  
göringer\_hoffmann\_bauer

im rauhen see 1  
64846 groß-zimmern

telefon (0 60 71) 4 93 33  
telefax (0 60 71) 4 93 59  
mail info@planung-ghb.de

Auftrags-Nr.: PB70096-P  
Stand: Mai 2019

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>3</b>
1.a	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans....	3
1.b	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden .....	4
<b>2</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....</b>	<b>8</b>
2.a	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands .....	9
2.b	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.....	10
2.b.1	Auswirkungen bei Durchführung der Planung.....	10
2.b.2	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (Natura 2000-Prognose) .....	10
2.b.3	Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ ..	13
2.b.4	Nichtdurchführung der Planung .....	13
2.c	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	13
2.d	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplanes.....	15
<b>3</b>	<b>Zusätzliche Angaben.....</b>	<b>16</b>
3.a	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind .....	16
3.b	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt .....	16
3.c	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben .....	16

## **Anlage:**

- planungsbüro für städtebau göringer\_hoffmann\_bauer (Oktober 2018):  
Entwicklungskonzept im Bereich Lützelbach

## 1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Entsprechend § 2a BauGB hat der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung des Bauleitplanentwurfs die Aufgabe, die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Die Inhalte des Umweltberichts ergeben sich dabei aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Die hier gegenständliche 12. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft auf Ebene der übergeordneten Planung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Kreisverkehrsplatzes an der Einmündung der Straße „Am Gemeindezentrum“ auf die Kasseler Straße (B 276) und für die Anpassung der umliegenden Flächen an künftig vorgesehene Nutzungen.

Die hier vorliegende teilbereichsbezogene 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 BauGB zur zeitgleichen Aufstellung des **Bebauungsplanes „Kreisverkehrsplatz B 276 / Am Gemeindezentrum“**.

**Entsprechend § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB ist zu beachten, dass die Umweltprüfungen bezüglich von parallel durchgeführten Bauungs- und Flächennutzungsplanverfahren im Sinne einer „Abschichtung der Umweltprüfung“ aufeinander abgestimmt werden. Detaillierte Ausführungen zum Bestand und dessen Bewertung sowie zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die zu betrachtenden Schutzgüter sind daher dem Umweltbericht zum Bauungsplan zu entnehmen.**

### 1.a **Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans**

Für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans, 12. Änderungsplan in den Gemarkungen Wirthheim, Kassel und Lanzigen bestehen seitens der Gemeinde geänderte Planungsabsichten gegenüber den Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

Der 12. Änderungsplan soll demnach die Planungsabsicht gemäß den Festsetzungen des Bauungsplanes „Kreisverkehrsplatz B 276 / Am Gemeindezentrum“ auf Ebene der Flächennutzungsplanung darstellen.

Die Kasseler Straße (B 276) und der geplante Kreisverkehrsplatz werden daher als „Flächen für den überörtlichen Verkehr“ dargestellt. Diese bestehen insbesondere darin, parallel zum Aufstellungsverfahren für den Bauungsplan „Kreisverkehrsplatz B 276 / Am Gemeindezentrum“, die beabsichtigte Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes unter der Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsentwicklung für die nächsten ca. 20 Jahre planungsrechtlich auf dieser Ebene zu ermöglichen.

Der Kreisverkehrsplatz soll eine auf das zu erwartende höhere Verkehrsaufkommen angepasste, uneingeschränkte Zufahrt zur „Neuen Mitte“ der Gemeinde mit zentralen Einrichtungen gewährleisten. Die dafür östlich des Kreisverkehrsplatzes abzweigende Straße „Am Gemeindezentrum“ sowie der geplante westlich abzweigende Erlenweg werden als „Flächen für den örtlichen Verkehr“ dargestellt.

Mit der Erweiterung des Erlenweges soll eine zusätzliche Anbindung für das neu erschlossene Wohngebiet am Südwestrand von Wirtheim geschaffen werden. Daher kann die bisher vorgesehene zusätzliche Abbiegespur auf der Kasseler Straße (B 276) entfallen.

In dem Flächennutzungsplan, 12. Änderungsplan werden darüber hinaus, im Sinne der Anpassung an den sich im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan „Kreisverkehrsplatz B 276 / Am Gemeindezentrum“, Wohnbauflächen entwickelt. Somit wird neben den Verkehrsflächen das Wohngebiet „Erlenweg / Engertswinkel“ arrondiert.

Die Darstellungen zu „Flächen für Maßnahmen“ und „Grünflächen“ bieten hingegen einen Ausgleich für die ermöglichten Eingriffe (teilweise resultierend aus dem Bebauungsplan „Erlenweg / Engertswinkel“) und sorgen dafür, dass die beiden Ortsteile Wirtheim und Kassel bzw. das Gemeindezentrum städtebaulich deutlich voneinander abgegrenzt bleiben und eine gute Ortsrandeingrünung gewährleistet wird. Daher wird auch auf die im westlichen Teil des Flächennutzungsplanes dargestellte „Gemeindebedarfsfläche - Kirche“ grundsätzlich verzichtet.

Die Festsetzung „Flächen für Maßnahmen ... – ökologisch bedeutsames Grünland“ resultiert aus den Festsetzungen, die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeindezentrum, 2. Änderungsplan“ und des Bebauungsplanes „Gemeindezentrum, 3. Änderungsplan“ getroffen werden.

Der Teilplan B stellt Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes dar, die teilweise in parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren als Ausgleichsfläche festgesetzt werden. Die sich innerhalb des Natura 2000-Gebietes „Talauensystem der Bieber und der Kinzig bei Biebergemünd“ befindlichen Flächen stellen sich zurzeit noch als Nadelwald bzw. Weihnachtsbaumkulturen dar. Ziel der Maßnahme ist die Umwandlung zu standortgerechten Laubwäldern.

**1.b *Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden***

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

## **Aussagen der Fachgesetze**

### Naturschutzrecht

Das BauGB selbst, das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) enthalten wesentliche Vorgaben für den Schutz von Natur und Landschaft in der Bauleitplanung.

§ 1 BNatSchG benennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachteiligen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB und § 18 Abs. 1 BNatSchG sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts in der Abwägung zur berücksichtigten und es hat ein Ausgleich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich zu erfolgen.

Die §§ 20 bis 36 BNatSchG enthalten Regelungen über den Schutz von Biotopen und sonstiger geschützter Bestandteile von Natur und Landschaft. Der europäische Habitatschutz bzw. Schutz des Netzes „Natura 2000“ ist in den §§ 31 bis 36 BNatSchG geregelt.

Vorschriften zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope enthalten die §§ 37 bis 55 BNatSchG. Aufgabe des Artenschutzes ist unter anderem der Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen, der Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Eine herausragende Bedeutung kommt hierbei den §§ 44 und 45 BNatSchG hinsichtlich des Schutzes besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten zu.

Das HAGBNatSchG enthält Regelungen zur Ausführung und Ergänzung des Schutzes von Natur und Landschaft nach dem BNatSchG, darunter in § 13 HAGBNatSchG eine Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG um Alleen und Streuobstbestände außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

### Bodenschutz

Ziel des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es gem. § 1 BBodSchG, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG sind Naturgüter, die sich nicht erneuern, sparsam und schonend zu nutzen. Darüber hinaus sind Böden zu erhalten, so dass sie ihre Funktionen erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Das Baugesetzbuch (BauGB) fordert in § 1a Abs. 2 BauGB ebenfalls den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden.

### Immissionsschutzrecht

Ziel des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist es gem. § 1 BImSchG, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen können unter anderem durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen, aber auch durch sonstige Emissionen verursacht werden. Zentrale Normen zur Konkretisierung der immissionsschutzrechtlichen Schutz- und Vorsorgeziele in der Bauleitplanung sind z.B. TA Luft, TA-Lärm, DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und DIN 4150, Teil 1 und 2 „Erschütterungen im Bauwesen“.

### Wasserrecht

Ziel des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist es nach § 1 WHG, die Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser) durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, an oberirdischen Gewässern soweit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Oberirdische Gewässer sollen nach § 27 WHG so bewirtschaftet werden, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden bzw. ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Der § 47 WHG nennt als Ziel der Bewirtschaftung des Grundwassers die Vermeidung einer Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands, die Umkehrung signifikanter und anhaltender Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen und die Erhaltung oder Erreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes. Die §§ 50 ff. haben den Schutz der öffentlichen Wasserversorgung zum Ziel, die §§ 54 ff. eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung. Von erheblicher Bedeutung für die Bauleitplanung ist auch der Hochwasserschutz nach den §§ 72 ff. WHG.

### **Aussagen der Fachpläne und sonstige zu berücksichtigende Vorgaben**

Bei einer Überlagerung des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes, 12. Änderungsplan mit den inhaltlichen Aussagen und Darstellungen des Regionalplanes Südhessen 2010 wird ersichtlich, dass unterschiedliche regionalplanerische Zielsetzungen tangiert werden:

- a) Westlicher Teilbereich:
  - „Vorranggebiet Landwirtschaft“
  - „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“
  - „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“
  
- b) Nord-Süd-Achse und östlicher und zentraler Bereich:
  - „Bundesfernstraße zwei- oder dreistreifig, Bestand“
  - „Hochspannungsleitung (ab 110 kV Nennspannung), Bestand“
  - „Rohrfernleitung (ab 300 mm Durchmesser), Bestand“

Im Süden ist die Aussage „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ vorhanden. Die im Westen angrenzenden Flächen werden als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat in seiner Stellungnahme am 24.09.2018 mitgeteilt, dass zu der Flächennutzungsplanänderung aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken vorgebracht werden.

Der Teilplan B wird im Regionalplan Südhessen als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt. Aus nachfolgender Karte sind die Aussagen aus dem Regionalplan Südhessen ersichtlich.

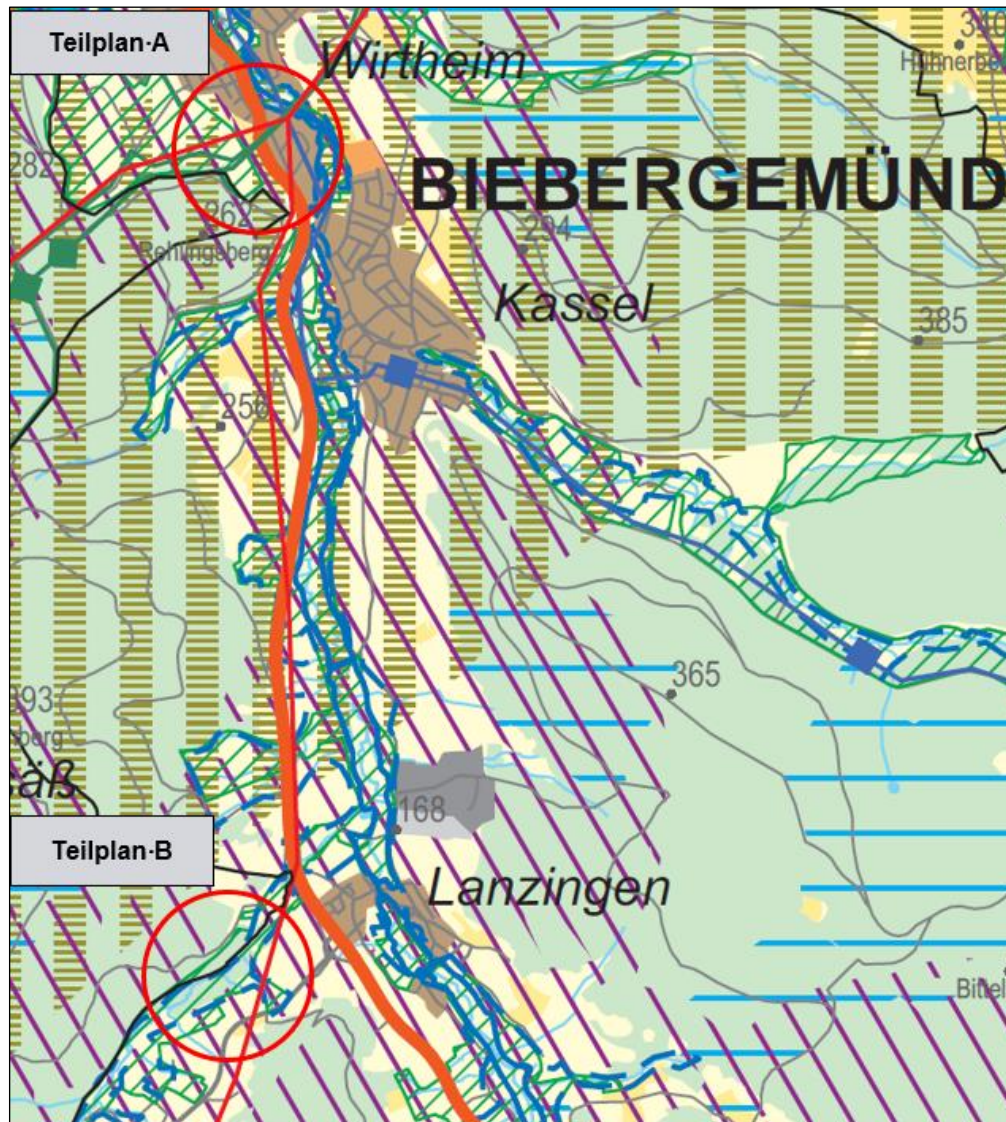


Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan Südhessen 2010 (unmaßstäblich)

## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung des Bestandes sowie der eintretenden Umweltauswirkungen gliedert sich nach folgenden Schutzgütern:

- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima / Luft
- Flora und Fauna, biologische Vielfalt
- Landschaftsbild
- Mensch / Wohnumfeld / Erholung
- Kultur- und Sachgüter



**Eine ausführliche Bewertung des Bestandes, wie die der zu erwartenden Umweltauswirkungen ist dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „Kreisverkehrsplatz B 276 / Am Gemeindezentrum“ zu entnehmen, dessen Ergebnisse nachfolgend zusammengefasst werden (siehe auch Tabelle „Gesamtübersicht der Schutzgutbewertung“ Kapitel 3c).**

## **2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands**

Bei dem im Teilplan A überwiegend vorkommenden anzutreffenden Böden handelt es sich um Böden aus lößleharmen Solifluktionsdecken mit sauren Gesteinsanteilen. Östlich der Bundesstraße 276 sind Böden aus Auensedimenten anzutreffen. Nach der bodenfunktionalen Gesamtbewertung (BodenViewer Hessen) werden die Flächen in ihrer Bodenfunktionsbewertung als mittel (Stufe 3) eingeordnet.

Weder der Gemeinde Biebergemünd noch dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises sind Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet oder in der näheren Umgebung bekannt.

Von dem Plangebiet sind keine Trinkwasser- oder Heilquellen-Schutzgebiete bzw. festgestellte Überschwemmungsgebiete betroffen. Für den Teilplan B kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Teilbereiche im unmittelbaren Bereich des Lützelbaches überschwemmt werden.

Bei dem Teilplan A handelt es sich aufgrund der vorhandenen ausgeprägten Grünlandvegetation um ein Kaltluftentstehungsgebiet, welches Richtung Osten zur Bieberaue abfließt. Im Kontext örtlicher aber auch insbesondere regionalklimatischer und überörtlicher Wirkungszusammenhänge ist der Teilplan A jedoch nur von untergeordneter Rolle.

Im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens fanden 2018 umfangreiche faunistische Bestandsaufnahmen sowie eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung des Eingriffsbereiches (Teilplan A) statt. Es wurden Erhebungen der Tiergruppen Säuger inkl. Fledermäuse, Vögel, Reptilien sowie Tagfalter und Heuschrecken durchgeführt. Insgesamt stellt das Gutachten fest, dass im Teilplan A überwiegend Ubiquisten vorhanden sind. Lediglich die waldähnliche Gehölzsukzession im Westen des Teilplanes A ist von Bedeutung für verschiedene Vogelarten. Bei den Begehungen wurde insbesondere auf das Vorkommen der beiden FFH-Anhang-IV-Arten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und deren Raupenfutterpflanze geachtet. Die Arten, als auch die Raupenfutterpflanze (Großer Wiesenknopf), konnten nicht festgestellt werden, so dass ein Vorkommen der oben beiden streng geschützten Falterarten ausgeschlossen werden kann.

Das Plangebiet befindet sich naturräumlich gesehen in der Teileinheit „Nördlicher Sandstein-Spessart“. Der Naturraum wird geprägt durch die Auen der Gewässer mit ihren Grünlandbereichen und gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen sowie den angrenzenden Hangbereichen, wobei die Kuppen überwiegend bewaldet sind. Der Teilplan A selbst ist geprägt durch die B 276, das Gemeindezentrum sowie die im Norden angrenzende Bebauung. Darüber hinaus ist die vorhandene 110-kV-Bahnstrom-Freileitung als Vorbelastung des Gebietes zu berücksichtigen. Im Plangebiet sind keine kulturhistorisch bedeutsamen Baudenkmäler oder Landschaftselemente vorhanden und keine Bodendenkmäler bekannt.

## **2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung**

### **2.b.1 Auswirkungen bei Durchführung der Planung**

Durch die vorliegende Planänderung (Teilplan A) sind durch Versiegelung und Bebauung insbesondere folgende Auswirkungen zu erwarten:

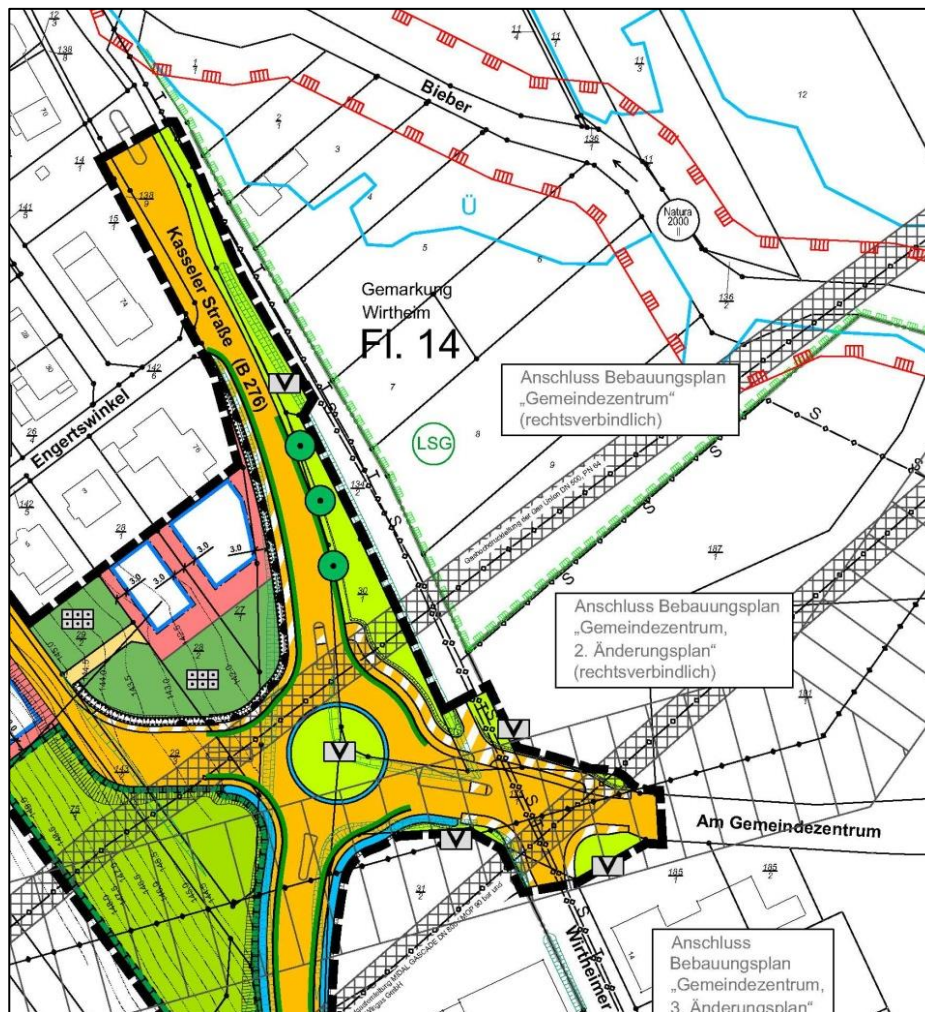
- Dauerhafter Verlust sowie Beeinträchtigung des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktion (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer- und Filterfunktion, natürliche Ertragsfunktion) durch Versiegelung, Umlagerung, Vermischung, Verdichtung.
- Verringerung der Niederschlagsversickerung und Grundwasserneubildung.
- Dauerhafter Verlust und Veränderung von Lebensräumen für Flora und Fauna in Teilbereichen.

Bei den negativen Auswirkungen ist insbesondere zu berücksichtigen, dass diese nur für Teilbereiche des Teilplanes A zutreffen. Allgemein sind die negativen Auswirkungen als „gering“ bis „mittel“ einzustufen (siehe Kapitel 3.c „Gesamtübersicht der Schutzgutbewertung“).

Demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass durch die vorliegende Planung umfangreiche gehölzgeprägte Strukturen, Obstwiesen und ökologisch bedeutsames Grünlandes gesichert bzw. entwickelt werden kann.

### **2.b.2 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (Natura 2000-Prognose)**

Im Nordosten des Teilplanes A grenzt, in einer Entfernung von ca. 20 m, das Natura 2000-Gebiet „Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“ an. Im weiteren südlichen Verlauf der Bieber geht das Schutzgebiet auf Höhe des Gemeindezentrums in das Natura 2000-Gebiet „Talauensystem der Bieber und der Kinzig bei Biebergemünd“ über.



**Abb. 2: Schutzgebiete im Bereich des Teilplanes A (Auszug aus dem Bebauungsplan „Kreisverkehrsplatz B 276 / Am Gemeindezentrum“)**

Der Teilplan B befindet sich vollständig innerhalb des Natura 2000-Gebietes „Talausensystem der Bieber und der Kinzig bei Biebergemünd“.

Nach Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Umgesetzt wurde diese Richtlinie im Wesentlichen in § 34 BNatSchG, wonach Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen sind sowie den § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, wonach bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Vogelschutzgebiete i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen sind.

Als Erhaltungsziele werden in den betroffenen Natura 2000-Gebieten folgende Punkte aufgezählt:

#### I. Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-Richtlinie

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, tonigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

#### II. Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

*Cottus gobio* (Groppe)

*Lampetra planeri* (Bachneunauge)

*Lucanus cervus* (Hirschkäfer)

*Maculinea nausithous* (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

*Maculinea teleius* Heller (Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

Durch die geplanten Darstellungen in der vorliegenden 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist innerhalb des Teilplanes A eine Arrondierung der vorhandenen Bebauung im Bereich Erlenweg / Engertswinkel sowie die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes zulässig. Im Teilplan B ist die Umgestaltung der vorhandenen Nadelwälder bzw. Weihnachtsbaumkulturen in einen standortgerechten Laubwald geplant. Erhebliche Beeinträchtigung auf die voran genannten Erhaltungsziele der Natura 2000-Verordnungen sind nicht zu erwarten, weder durch die geringfügige Arrondierung noch durch den Bau des Kreisverkehrsplatzes im Teilplan A. Für den Teilplan B ist im Gegenteil davon auszugehen, dass es durch die Umwandlung der Nadelwälder sowie der Weihnachtsbaumkulturen in standortgerechte Laubwälder, insbesondere in die Lebensraumtypen 91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) und 9160 (Mitteleuropäischer Stiel-Eichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald) zu einer erheblichen Verbesserung der Biotopausstattung kommt. Die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb des Teilplanes B entsprechen den

Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes „Talausystem der Bieber und der Kinzig bei Biebergemünd“.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete „Talausystem der Bieber und der Kinzig bei Biebergemünd“ sowie „Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“ hervorgerufen durch die vorliegende Planung (Teilplan A und B) ausgeschlossen werden können.

### **2.b.3 Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“**

Im Nordosten des Plangebietes grenzt auch das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ an den Teilplan A. Auch hier sind durch die vorliegende Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Kinzig“ zu erwarten.

### **2.b.4 Nichtdurchführung der Planung**

Bei der theoretischen Prognose bei einer Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Wiesenflächen als auch die vorhandenen Einzelbäume sowie Hecken / Gebüsche im Bereich der B 276 sowie im Bereich der Arrondierung der Wohnbaufläche erhalten blieben. Die Flächen könnten somit weiter die für die Schutzgüter relevanten Bedeutungen gewährleisten bzw. übernehmen. Es käme zu keinen Eingriffen in Natur und Landschaft. Dem gegenüber würden jedoch auch die positiven Auswirkungen des Teilplanes B entfallen.

## **2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden auf der Ebene des im Parallelverfahren betriebenen Bebauungsplanes „Kreisverkehrsplatz B 276 / Am Gemeindezentrum“ verbindlich festgelegt. Eine ausführliche Darstellung der Maßnahmen erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan.

Neben den Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die im Bebauungsplan innerhalb des Teilplanes A festgesetzt werden, stellt die vorliegende 12. Änderung des Flächennutzungsplanes die im Westen vorhandene Gehölzsukzession als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dar. Neben den Obstwiesen sowie der „Privaten Grünfläche“ gewährleistet sie eine landschaftsgerechte Ortsrandeingrünung des Ortsteiles Wirtheim und dient darüber hinaus der Sicherung dieser insbesondere für die Fauna bedeutsamen Strukturen.

Der Teilplan B der vorliegenden 12. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt darüber hinaus weitere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Es handelt sich hierbei um Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes „Talausystem der Bieber und der Kinzig bei Biebergemünd“, die sich entlang des Lützelbaches befinden. Für diese Flächen (Gemarkung

Lanzingen Flur 11 Nr. 91, 104-108) wurde ein Entwicklungskonzept entwickelt, das mit der Unteren Naturschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises abgestimmt wurde (siehe Anlage). Grundlage für das vorliegende Entwicklungskonzept waren die vorhandene Grunddatenerhebungen zum Management im FFH-Gebiet „Talauensystem der Bieber und der Kinzig bei Biebergemünd“ vom November 2004 sowie eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung vom Oktober 2018. Das Entwicklungskonzept umfasst überwiegend vorhandene Nadelbaumkulturen, die sich zurzeit noch in Privatbesitz befinden. Die Gemeinde Biebergemünd beabsichtigt den Ankauf dieser Flächen und die Umsetzung des Entwicklungskonzeptes. Das vorliegende Entwicklungskonzept umfasst neben den überwiegenden Waldbereichen einen kleinen Grünlandbereich im Südosten.

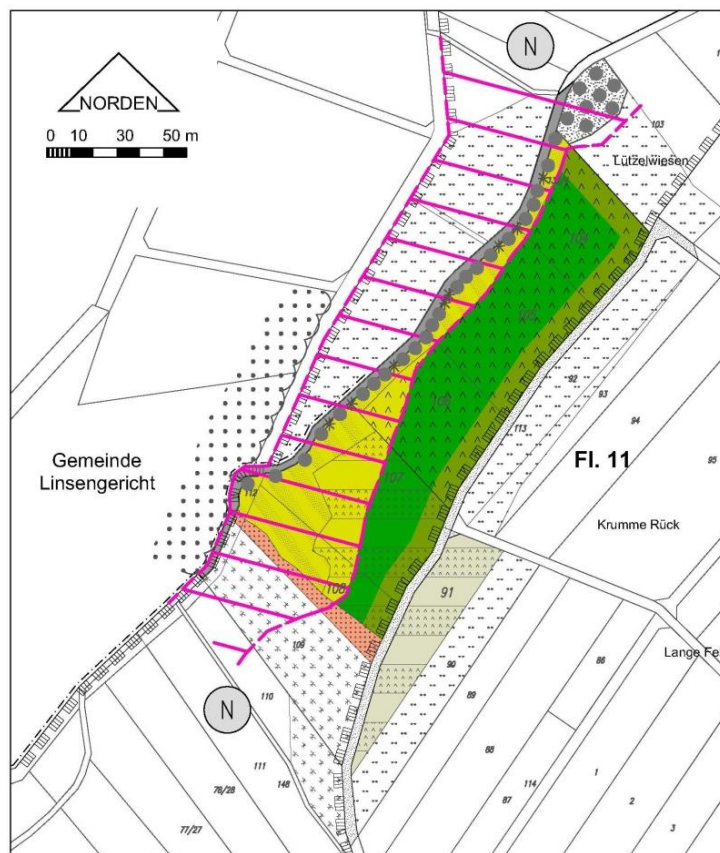


Abb. 3: Auszug aus dem Entwicklungskonzept im Bereich Lützelbach“ (siehe Anlage)

Das Entwicklungskonzept wurde aufgrund der vorhandenen Standortverhältnisse sowie der Zielsetzungen des Natura 2000-Gebietes entwickelt. Entsprechend dieser Vorgaben ist die Entwicklung eines Bachauenwaldes im Bereich der feuchten und nassen Standorte unmittelbar im Bereich des Lützelbaches vorgesehen. Hierzu sind die vorhandenen Nadelgehölze zu entfernen und eine Initialpflanzung aus Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) durchzuführen.

Neben der Entwicklung des Bachauenwaldes sind in den frischen bis feuchten Hangbereichen ein Stiel-Eichenwald / Eichen-Hainbuchenwald durch eine Anpflanzung mit entsprechenden Arten zu entwickeln. Auch hier sind die noch vorhandenen Nadelwaldbestände zuerst zu entfernen und eine Anpflanzung aus Stiel-Eiche sowie untergeordnete Hainbuche, Winter-Linde und Trauben-Eichen durchzuführen.

Daneben sollen in den südlichen Bereichen ein Waldrandsaum (südexponiert) angelegt werden. Auch im nördlichen Bereich ist als Abschluss des Waldbestandes ein entsprechender Waldrand vorgesehen. Die vorhandenen Gehölzsukzessionen im Süden des Teilplanes B bleiben von den Maßnahmen unberührt. Hier erfolgen keine Anpflanzungen. Die Weihnachtsbaumkultur innerhalb des Flurstücks 91 ist zu entfernen und mit einer standortgerechten Gräser- und Kräutermischung einzusäen und als Extensivwiese zu entwickeln.

Die Maßnahmen sollen in einem Durchgang umgesetzt und verschiedenen anstehenden Bauleitplanverfahren als Ausgleich für Natur und Landschaft zugeordnet werden. Dementsprechend wird eine 1. Teilfläche im Bebauungsplan „Kreisverkehrsplatz B 276 / Am Gemeindezentrum“ festgesetzt.

#### **2.d In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplanes**

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung, nämlich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Kreisverkehrsplatzes an der Einmündung der Straße „Am Gemeindezentrum“ in die Kasseler Straße (B 276) zu erzielen sowie eine Arrondierung des Baugebietes „Erlenweg / Engertswinkel“ planungsrechtlich zu ermöglichen, ist eine anderweitige Planungsmöglichkeit nicht erkennbar.

### 3 Zusätzliche Angaben

#### 3.a **Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Die Beurteilung des derzeitigen Zustandes sowie der nachfolgenden Umweltauswirkungen - bezogen auf die einzelnen Schutzgüter - erfolgt auf verbal argumentativer Ebene. Dabei wird bei der Bewertung in vier Stufen unterschieden (geringe Bedeutung / Auswirkungen, mittlere Bedeutung / Auswirkungen, hohe Bedeutung / Auswirkungen, sehr hohe Bedeutung / Auswirkungen).

In der nachfolgenden Tabelle werden die unterschiedlichen Bedeutungs- und Auswirkungsstufen farblich dargestellt, um bei den anschließenden Bewertungen zu den einzelnen Schutzgütern einen schnellen Überblick hinsichtlich der Bedeutungs- / und Auswirkungsbewertung zu erlangen. So wurden die Farben so gewählt, dass hohe und sehr hohe Auswirkungen in Rottönen und geringe bzw. mittlere Auswirkungen in Grün- und Gelbtönen dargestellt sind.

#### Farbige Darstellung Bewertungsstufen

Geringe Bedeutung des Schutzgutes	Geringe Auswirkung auf das Schutzgut
Mittlere Bedeutung des Schutzgutes	Mittlere Auswirkung auf das Schutzgut
Hohe Bedeutung des Schutzgutes	Hohe Auswirkung auf das Schutzgut
Sehr hohe Bedeutung des Schutzgutes	Sehr hohe Auswirkung auf das Schutzgut

#### 3.b **Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt**

Für die hier gegenständliche teilbereichsbezogene Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine Überwachungsmaßnahmen. Diese werden im Rahmen des Bebauungsplanes „Kreisverkehrsplatz B 276 / Am Gemeindezentrum“ geregelt.

#### 3.c **Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben**

Die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands erfolgt ausführlich im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Kreisverkehrsplatz B 276 / Am Gemeindezentrum“. Die Ergebnisse lassen sich tabellarisch folgendermaßen zusammenfassen:



### Gesamtübersicht der Schutzgutbewertung:

Schutzgut	Bedeutung des Schutzgutes	Auswirkungen auf das Schutzgut durch die Planung
<b>Boden</b>	mittel	mittel
<b>Fläche</b>	mittel	mittel
<b>Wasser</b>	mittel	mittel
<b>Klima / Luft</b>	mittel	gering
<b>Flora und Fauna, biologische Vielfalt</b>	mittel	mittel
<b>Landschafts- und Ortsbild</b>	mittel	mittel
<b>Mensch</b>	gering	gering
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	gering	gering

Zur Minimierung und zum Ausgleich der vorbereitenden Eingriffe in Natur und Landschaft, aber auch zur Sicherung der Ortsrandeingrünung des Ortsteils Wirtheim, werden in dem vorliegenden Flächennutzungsplan, 12. Änderungsplan entsprechende „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt. Insbesondere sind hier die Obstwiesen sowie die Gehölzsukzession aufzuführen.

Zusätzlich erfolgt im Teilplan B die Darstellung weiterer „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“. Für diese Flächen, die sich innerhalb des Natura 2000 –Gebietes „Talauensystem der Bieber und der Kinzig bei Biebergemünd“ befinden, wurde ein Entwicklungskonzept entwickelt. Es ist beabsichtigt die Flächen in einem Zuge umzusetzen und verschiedenen Bauleitplanverfahren als Ausgleich zuzuordnen. Diesbezüglich wird eine nördliche Teilfläche im Bebauungsplan „Kreisverkehrsplatz B 276 / Am Gemeindezentrum“ als Ausgleich festgesetzt.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete „Talauensystem der Bieber und der Kinzig bei Biebergemünd“ sowie „Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“ hervorgerufen durch die vorliegende Planung (Teilplan A und B) sind nicht zu erwarten. Ebenso können Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“, welches sich nordöstlich des Teilplanes A erstreckt, ausgeschlossen werden.

Mit den Festsetzungen, Hinweisen und Empfehlungen des im Parallelverfahren durchgeführten Bebauungsplan „Kreisverkehrsplatz B 276 / Am Gemeindezentrum“ werden die artenschutzrechtlichen Anforderungen voll umfänglich realisiert, sodass keine Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.